

Durchführungsbestimmungen

der Spielgemeinschaft Amateure Wien

(SGAW)

Ausgabe 14.11.2017

ersetzt alle früheren Ausgaben

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Prinzipielle Regeln**
- 1.1 Präambel
- 1.2 Ergänzung zu den Statuten

- 2. Tischtennisregeln und Geräte**

- 3. Regulativ**
- 3.1. Grundsätzliche Regeln
- 3.2. Klasseneinteilung
- 3.3 Auf- und Abstieg
- 3.4. Meldewesen
- 3.5. Abwicklung der Bewerbe
- 3.6. Abgrenzung der Bewerbe
- 3.7. Vereine außerhalb Wiens
- 3.8. Cup-Reglement
- 3.9. Spielerbindungen – STAMMBLATT
- 3.10. Rundschreiben - Versand - Ehrenpreise
- 3.11. Gebühren
- 3.12. Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben
- 3.13. Play- off Modus (oder andere Systeme)
- 3.14. Ranglistenmodus

1 Prinzipielle Regeln

1.1. Präambel

- 1.1.1. Die folgenden Durchführungsbestimmungen (in weiterer Folge: DB) wurden in der Jahreshauptversammlung (in weiterer Folge: JHV) der SGAW mit Mehrheitsbeschluss festgelegt und bilden die Grundlage der SGAW. Die DB ergänzen zum Teil die Statuten, was ebenso mit Mehrheitsbeschluss von den JHV festgelegt wurde.
- 1.1.2. Die Bewerbe werden zusätzlich durch Rundschreiben (in weiterer Folge: RS) und die darin enthaltenen korrigierenden Anordnungen geregelt. Die einzelnen Punkte der RS sind fortlaufend nummeriert, wobei die Nummerierung mit dem ersten Punkt des RS einer Saison beginnt und mit dem letzten Punkt des letzten RS endet.
- 1.1.3. Die SGAW hat ein Vereinsstatut. In der weiteren Folge werden die in der SGAW tätigen Mitglieder zwecks Vereinfachung als „Vereine“ bezeichnet.
- 1.1.4. Die SGAW verfolgt den Zweck, Spielern die Möglichkeit zu geben, Tischtennis organisiert und wettkampfmäßig zu betreiben. Dafür werden jährlich vom Vorstand Bewerbe ausgeschrieben.
- 1.1.5. Die Kriterien für die Bewerbe werden vom Vorstand in der Ausschreibung bekanntgegeben.
- 1.1.6. Mit der Abgabe der Nennung unterwirft sich der nennende Verein den von der SGAW festgelegten Durchführungsbestimmungen.

1.2. Ergänzungen zu den Statuten

- 1.2.1. Die alle 2 Jahre stattfindende JHV ist beschlussfähig, wenn zu Beginn zumindest ein Drittel der Vereine anwesend ist, andernfalls ist die JHV eine halbe Stunde später ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereine beschlussfähig.
- 1.2.2. Bei der JHV der SGAW ist jeder Verein mit maximal zwei Stimmen stimmberechtigt. Jeder an der JHV teilnehmende Verein kann zwei Spieler oder Funktionäre bevollmächtigen. Die persönliche Anwesenheit ist Voraussetzung.
- 1.2.3. Neue Vereine erhalten das Stimmrecht für die JHV nach erfolgter Aufnahme.
- 1.2.4. Die alle 2 Jahre stattfindende JHV wird im Anschluss an die abgelaufene Saison abgehalten.
- 1.2.5. Die Dauer der Bestellung der Organe wird von der JHV festgelegt.

2. Tischtennisregeln und Geräte

- 2.1. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des letztgültigen ÖTTV-Handbuches.
- 2.2. Ausgenommen sind folgende Abweichungen:
 - 2.2.1. Die SGAW schreibt keine bestimmte Marke für Tische vor. Ist kein Markentisch verfügbar, wird der Tisch bei der Kommissionierung überprüft und zugelassen oder abgelehnt.
 - 2.2.2. Der Meisterschafts- und Cupbewerb darf nur mit einwandfreien Plastikbällen mit 40mm Durchmesser in der Qualität *** durchgeführt werden. Für genügend verfügbare Bälle hat der Heimverein zu sorgen. Werden hingegen Bälle absichtlich beschädigt, um einen Spielabbruch mit Punktegewinn zu erzwingen, wird der schuldtragende Verein dafür haftbar gemacht.
 - 2.2.3. Alle neuen Spiellokale müssen kommissioniert werden, soweit sie nicht als Spiellokale für Vereine des ÖTTV Verwendung finden oder fanden.
 - 2.2.4. Die Zulassung der Spielfläche obliegt dem Kommissionierungsausschuss.
 - 2.2.5. Wurde ein Spiellokal kommissioniert, haben alle Gegner ihre Spiele in diesem Lokal auszutragen. (Ausnahme 3.7.4.) Jede Veränderung baulicher Art in einem bereits kommissionierten Spiellokal muss unverzüglich gemeldet werden.
 - 2.2.6. Ein Kommissionierungsausschuss, der für alle Kommissionierungen zuständig ist, wird bei der JHV gewählt.

3. Regulativ

3.1. Grundsätzliche Regeln

- 3.1.1. Zur Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft sind alle der SGAW angeschlossenen Vereine mit beliebig vielen Mannschaften berechtigt.
- 3.1.2. Jede neu hinzukommende Mannschaft wird der untersten Spielklasse zugeordnet. Der Vorstand kann neue Mannschaften über Antrag des Vereins höher oder niedriger einstufen.
- 3.1.3. Damen-Teams sind in den Spielklassen dann spielberechtigt, wenn kein eigener Damenbewerb stattfindet. Damen sind gemäß ihrer Spielstärke einzureihen und damit einer Herrenmannschaft gleichgestellt (Bindung etc.). Demnach können die Teams in diesem Fall beliebig gemischt werden.
- 3.1.4. Damen dürfen auch in Herrenmannschaften eingesetzt werden, auch wenn sie in der gleichen Runde in einem eigenen Damenbewerb spielen.

- 3.1.5. Für die Abwicklung des Spielbetriebes setzt die JHV der SGAW Referenten und Ausschüsse ein. Zahl und Größe dieser Ausschüsse, ob sie permanent tagen oder fallweise einberufen werden, richten sich nach dem Umfang der Geschäfte.
- 3.1.6. Gegen Entscheidungen der Referenten oder der Ausschüsse kann innerhalb von 8 Tagen Einspruch beim Sekretariat erhoben werden. In zweiter und letzter Instanz entscheidet der Vorstand.
- 3.1.7. Die Mitglieder der Ausschüsse, sowie die Referenten haben in eigenen Angelegenheiten oder solchen, die Mitglieder ihrer Vereine betreffen, kein Stimmrecht.
- 3.1.8. Etwaige extreme Verfahrensspesen gehen zu Lasten des schuldtragenden Vereines.
- 3.1.9. Es werden Mannschaftskämpfe ausgetragen, in dem Spieler einer Mannschaft gegen jene der anderen Mannschaft ein Spiel auf drei gewonnene Sätze austragen.
- 3.1.10. Die Spiele werden von Dreiermannschaften mit Doppel ausgetragen. Im Doppel können andere Spieler eingesetzt werden, wie bei den Einzelspielen
- 3.1.11. Spielerbezeichnung und Reihenfolge der Spiele
 (A – Team: a, b, c. B – Team: x, y, z):
- | | |
|------------|-----------|
| Spiel I | a gegen x |
| Spiel II | b gegen y |
| Spiel III | c gegen z |
| Spiel IIIa | Doppel |
| Spiel IV | b gegen x |
| Spiel V | a gegen z |
| Spiel VI | c gegen y |
| Spiel VII | b gegen z |
| Spiel VIII | c gegen x |
| Spiel IX | a gegen y |
- 3.1.12. Es wird entweder bis zur Entscheidung gespielt, oder das Spiel endet unentschieden. Es sind mindestens sieben Spiele auszutragen und nur nachstehende Ergebnisse möglich:
- 7 : 0, 6 : 1, 6 : 2, 6 : 3, 6 : 4, 5 : 5.
- 3.1.13. Die unter Punkt 3.1.12. angeführten mögliche Ergebnisse beziehen sich nur auf vollzählig angetretene Mannschaften. Treten beide Mannschaften mit nur zwei Spielern an, werden wie bei Zweiermannschaften alle 5 Spiele (4 Einzel und 1 Doppel) ausgetragen. Es ist die Reihenfolge im Spielbericht mit den Buchstaben a,b,c,d,e; anzuwenden. Es müssen alle Spiele ausgetragen werden.
 Nur folgende Ergebnisse sind möglich:
- 5: 0, 4 : 1, 3 : 2.

- 3.1.14. Jede Mannschaft hat gegen jede andere Mannschaft innerhalb einer Klasse oder Gruppe in jedem Durchgang ein Spiel auszutragen.
- 3.1.15. Jene Mannschaft, die nach Beendigung des Gesamtwortes die meisten Punkte erzielt hat, ist Meister der betreffenden Klasse oder Gruppe. Für die Reihung der übrigen Mannschaften ist die erreichte Punkteanzahl maßgebend.
- 3.1.16. Weisen zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punkteanzahl auf, entscheidet in der Tabellenreihung das bessere Spielverhältnis. Dieses wird festgestellt, indem die Summe aller gewonnenen Spiele durch die Summe der verlorenen Spiele dividiert wird. Der höhere Quotient entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle. Weisen zwei oder mehrere Mannschaften dieselbe Punkteanzahl und den gleichen Quotienten auf, dann entscheidet die größere Zahl der gewonnenen Spiele über die Reihung.
- 3.1.17. Nur wenn an der Tabellenspitze oder am Tabellenende zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punkteanzahl, den gleichen Quotienten und die gleiche Zahl an Siegen aufweisen, dann entscheidet über Meistertitel, Auf- oder Abstieg ein Stichtkampf (oder bei mehr als zwei Mannschaften Stichtkämpfe) auf einem neutralen Platz. Derartige Stichtkämpfe und Qualifikationsspiele sind mit dem ursprünglich gültigen Kader auszutragen. Enden Stichtkämpfe oder Qualifikationskämpfe unentschieden, so entscheidet das bessere Gesamtverhältnis, bei dessen Gleichheit der höhere Quotient der erreichten Gesamteinzelpunkteanzahl. Bei mehr als zwei Mannschaften entscheidet in erster Linie das bessere Spielverhältnis. Die weitere Rangordnung wird analog zu Punkt 3.1.16. errechnet.
- 3.1.18. Eine Mannschaft kann zu einem Meisterschaftsspiel nur dann antreten, wenn mindestens zwei Spieler zur unter Punkt 3.1.19. genannter Zeit anwesend und spielbereit sind. Ein mit nur zwei Spielern ausgetragenes Mannschaftsspiel hat volle Gültigkeit.
- 3.1.19. Die Mannschaften müssen bei der Nennung einen Heimtag und einen gewünschten Spielbeginn zwischen 18.00 Uhr und 19.00 Uhr bekannt geben. Bei unterschiedlichen Beginnzeiten ist für den Spielbeginn der spätere Termin verbindlich. Andere Beginnzeiten sind in beiderseitigem Einvernehmen möglich (keine Meldung an Sekretariat). Eine Wartezeit von 20 Minuten gilt nur für die Gastmannschaft.
- 3.1.20. Die Mannschaftsmeisterschaft gliedert sich in Spielrunden, jede Spielrunde reicht von Montag bis Freitag. In beiderseitigem Einvernehmen können Spiele jedoch auch Samstag, Sonntag oder an einem Feiertag ausgetragen werden.
- 3.1.21. Jeder Verein darf zu Meisterschafts- und Cupspielen nur solche Spieler einsetzen, die ordnungsgemäß bei der SGAW gemeldet sind und im Stammbblatt/Bindungsliste aufscheinen. Alle näheren Bestimmungen sind im Teil „Meldewesen“ festgehalten.

3.1.22. Die Vereinsrepräsentanten sind für ihre Funktionäre und Spieler sowohl in sportlicher als auch in disziplinarer Hinsicht verantwortlich.

3.2. Klasseneinteilung

3.2.1. Bei der vor Meisterschaftsbeginn stattfindenden Vorstandssitzung werden die zur Meisterschaft genannten Mannschaften in Klassen (bei Bedarf Unterteilung in Gruppen) eingeteilt, wobei die Endtabelle des abgelaufenen Meisterschaftsjahres maßgebend ist. Ab drei verschiedenen Leistungsklassen (Damen oder Herren) wird die oberste Leistungsklasse als Liga bezeichnet.

3.2.2. Prinzipiell soll die Liga aus 12 Mannschaften bestehen.

3.2.3. Wird eine Klasse zweigeteilt geführt, steigen prinzipiell aus der oberen Klasse immer vier Mannschaften ab und die beiden Ersten und Zweiten der zweigeteilten Klasse auf.

3.2.4. Der Vorstand ist ermächtigt, Play-off oder andere Systeme in mehreren oder allen Klassen durchzuführen. Die dazu erforderlichen ergänzenden Richtlinien zu den DB werden vom Vorstand beschlossen.

3.2.5. Nachnennungen von Vereinen oder Mannschaften können vorgenommen werden, wenn nach erfolgter Auslosung durch den Vorstand eine ungerade Anzahl an Teilnehmern in der (den) untersten Klasse (n) vorliegt. In diesem Fall wird jene Mannschaft berücksichtigt, deren Nennung zuerst im Sekretariat eingelangt ist. Fällt in den ersten zwei Runden eine Mannschaft aus oder wird sie aus dem Bewerb genommen, besteht auch noch für eine weitere nachgenannte Mannschaft die Möglichkeit einer Teilnahme am Meisterschaftsbewerb. Die Frist für die Nachtragsspiele der ersten beiden Runden wird vom Sekretariat festgesetzt. Eine nachnennende Mannschaft spielt gegen den jeweiligen spielfreien Verein oder statt der aus dem Bewerb genommenen Mannschaft.

3.3. Auf- und Abstieg

3.3.1. Der Vorstand bereitet die Bestimmungen über Auf- und Abstieg vor. Beschlossene Bestimmungen dürfen während des laufenden Meisterschaftsjahres unter keinen Umständen abgeändert werden.

3.3.2. Grundsätzlich soll ein Klassenwechsel der spielschwächsten Mannschaft (en) der oberen Klasse mit der (den) spielstärksten Mannschaft (en) der unteren Klasse stattfinden.

3.3.3. Zum Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse sind die nach Abschluss der Bewerbe an erster und zweiter Stelle der Tabelle jeder Klasse liegenden Mannschaften berechtigt.

3.3.4. Werden während eines Meisterschaftsbewerbes eine oder mehrere Mannschaften aus dem Bewerb gestrichen, oder scheiden sie freiwillig aus, vermindert sich die Anzahl der Mannschaften in der betreffenden Klasse.

- 3.3.5. Der Letzte einer ungeteilten Klasse (bzw. die beiden Letzten einer zweigeteilten Klasse) soll grundsätzlich absteigen, auch wenn die Klasse zwecks Auffüllung durch die bestplatzierten Teams der nächst niedrigen Klasse auf die vorgesehene Teilnehmerzahl gebracht werden muss. Als einzige Ausnahme ist Pkt. 3.3.9. möglich.
- 3.3.6. Dies setzt sich sinngemäß auf die weiteren Klassen fort. Sind mehrere gleichrangige Bewerber vorhanden, dann ist zwischen diesen eine Qualifikation nach den DB, Punkt 3.1.17. durchzuführen.
- 3.3.7. Da in den Klassen grundsätzlich 12 Mannschaften teilnehmen sollen, werden diese prinzipiell bei Ausfällen oder Aufstiegsverzicht durch Mannschaften aus der nächstniederen Klasse auf die vorgesehene Teilnehmerzahl gebracht. Es unterbleibt der Abstieg, ausgenommen der letzten Mannschaft(en).
- 3.3.8. Zum Nachrücken sind alle Mannschaften der vorderen Hälfte der folgenden Klasse(n) bei sonstigem Klassenverzicht verpflichtet. Ist die Klasse dann immer noch nicht vollzählig, werden die Mannschaften der hinteren Hälfte der folgenden Klasse(n) eingeladen nachzurücken, wobei diese Mannschaften aber nicht zum Nachrücken verpflichtet sind. Daher gilt hier der Klassenverzicht nicht. Bei einer ungeraden Anzahl an zu befragenden Mannschaften wird betreffend der Abgrenzung in vordere und hintere Hälfte individuell vorgegangen, aber nicht mit Klassenverzicht gestraft. Wenn nach erfolgter Auslosung alle aufrückenden Mannschaften auf den höheren Platz verzichten, kann der (können die) Letzte (n) weiter in der oberen Klasse verbleiben.
- 3.3.9. Eine Mannschaft hat das Recht, in der darauffolgenden Saison auf die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse, für die sie sich qualifiziert hat, zu verzichten. Letztendlich entscheidet der Vorstand.
- 3.3.10. Nach einem Verzicht erhalten diese Mannschaft und deren Spieler im folgenden Meisterschaftsjahr keinerlei Ehrenpreise.

3.4. Meldewesen

- 3.4.1. Die Anmeldung eines Spielers erfolgt durch seinen Verein beim Referat für Meldewesen. Ein Spieler ist erst dann spielberechtigt, wenn er im Stammblatt und/oder im RS mit Berechtigungsdatum aufscheint.
- 3.4.2. Ein Vereinswechsel ist unter Einhaltung der Meldefristen möglich, selbst dann, wenn ein Einsatz im ursprünglichen Verein stattfand.
- 3.4.3. Wird ein Spieler abgemeldet, genügt es ein E-Mail an das Sekretariat oder Referat für Meldewesen zu senden. (office@sgaw.at)
- 3.4.4. Spielerneuanmeldungen können nur innerhalb der Meldefristen erfolgen.
- 3.4.5. Anmeldescheine können jederzeit beim Sekretariat, Meldereferenten oder per Download angefordert werden. Sie sind deutlich auszufüllen, mit den

Unterschriften des Vereinsrepräsentanten und des Spielers zu versehen per Post oder E-Mail (e.h.) an das Sekretariat oder Referat für Meldewesen zu senden.

- 3.4.6. Wenn ein Spieler Anmeldescheine für mehrere Vereine unterschreibt, so sind sämtliche Anmeldungen ungültig.

3.5. Abwicklung der Bewerbe

- 3.5.1. Alle Termine der folgenden Saison werden vom Vorstand festgelegt.

- 3.5.2. Der Vereinsrepräsentant oder sein Vertreter muss telefonisch und per E-Mail erreichbar sein.

- 3.5.3. Für alle Belange sind die von der SGAW zugelassenen Drucksorten zu verwenden.

- 3.5.4. Vor einem Meisterschafts-oder Cupspiel haben beide Mannschaften einander ihre Mannschaftsführer bekanntzugeben.

- 3.5.5. Beide Mannschaftsführer lösen zuerst, welche Mannschaft die Bezeichnung A-Team und welche die Bezeichnung B-Team bekommt. Dann überreichen die Spielführer gleichzeitig die Aufstellung ihrer Mannschaft, wobei für einen Spieler ein Ersatzmann (in Klammer gesetzt) nominiert werden kann. Es bleibt jeder Mannschaft vorbehalten, die Doppelpaarung schon vor Beginn des Spieles festzulegen oder damit bis zum Beginn des Doppels zuzuwarten. Ist jedoch beabsichtigt, im Doppel zusätzliche Spieler einzusetzen, so muss dies bereits bei der Aufstellung bekannt gegeben werden.

- 3.5.6. Ist ein Spieler nicht anwesend oder spielbereit, wenn sein Spiel an die Reihe kommt, dann verliert seine Mannschaft das betreffende Spiel. Bei Fehlen beider Spieler wird das betreffende Spiel überhaupt nicht gewertet (siehe Punkt 3.1.13). Der namhaft gemachte Ersatzmann muss in jenem Augenblick antreten, in welchem das betreffende Spiel fällig und der erstnominierte Spieler noch nicht anwesend ist. Hat ein Ersatzspieler zu spielen begonnen, dann ist ein Austausch gegen den ursprünglich nominierten Spieler nicht mehr möglich. Wird anstatt eines Spielers eine Leermeldung abgegeben, dann ist eine nachträgliche Teilnahme eines zufällig kommenden Spielers ebenso nicht mehr möglich. Das Vor- oder Nachspielen ist ebenso wie etwa das nachträgliche Ändern oder Ergänzen der ursprünglichen Mannschaftsaufstellung in den Bestimmungen nicht vorgesehen und kann lediglich mit der Zustimmung des anderen Mannschaftsführers geschehen. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Entscheidung, ob der ursprünglich nominierte Spieler oder sein Ersatzmann zum Einsatz kommt, muss bereits beim ersten fälligen Spiel getroffen werden. Es ist nicht möglich, die ersten Spiele etwa kampflos abzugeben und die Wahl erst vor einem weiteren Spiel des als Ersatz Nominierten zu treffen. Sollte ein Spiel versehentlich außerhalb der vorgeschriebenen Reihenfolge begonnen worden sein, dann ist es auch zu Ende zu spielen. Es sei denn, beide Seiten einigen sich über eine

Annullierung der bereits gespielten Punkte. Das Spiel wird nur dann gewertet, wenn es bei ordnungsgemäßer Abwicklung, wenn auch erst später, an der Reihe gewesen wäre.

- 3.5.7. Jeder Mannschaftsspiel muss an einem Tag beendet werden. Nur ein wegen höherer Gewalt abgebrochenes Spiel muss an einem anderen Tag in der gleichen Reihenfolge wie er begonnen wurde, mit den gleichen Spielern beendet werden. Erfolgt der Abbruch inmitten eines Einzelspieles, dann ist dieses Spiel neu auszutragen. Sollte ein einvernehmlicher Termin nicht zustande kommen, wird ein Termin vom Sekretariat in Absprache mit beiden Vereinen festgelegt.
- 3.5.8. Wird ein Spiel aus einem schuldhaften Verhalten eines Spielers abgebrochen, dann verliert die schuldtragende Mannschaft alle noch ausstehende Spiele kampflos (ein Unentschieden ist in einem solchen Fall möglich, wenn z.B. der schuldhafte Verein 5:3 führt). Ein schuldhaftes Verhalten liegt z.B. vor, wenn das Spiel wegen Bedrohung oder Beleidigung der Spieler einer Mannschaft unterbrochen wurde, weiteres bei mutwilliger Beschädigung des Tisches, absichtlicher Stromstörung etc. Ob der Abbruch tatsächlich aus schuldhaftem Verhalten einer Mannschaft erfolgt, entscheidet in erster Instanz das Sekretariat. Jedenfalls ist dem Spielformular ein entsprechender Bericht über die Vorkommnisse beizuschließen.
- 3.5.9. Die Vereine haben bei Abgabe der Nennung zur Meisterschaft pro Mannschaft einen Pflichttag für die Heimspiele bekanntzugeben. Fällt in einer Spielrunde der Pflichttag auf einen Feiertag, oder kann aus einem anderen, berechtigten Grund nicht gespielt werden, ist zwischen den beiden Mannschaften ein Ersatztermin 14 Tage vor dem Pflichttermin einvernehmlich und schriftlich festzulegen, wobei auf die im nächsten Absatz festgelegten Bestimmungen zu achten ist. Änderungen des Pflichttermins gelten ab dem, dem Rundschreiben folgenden 3. Montag und werden im Rundschreiben mit dem Datum der Gültigkeit angegeben.
- 3.5.10. Spiele, die innerhalb der vorgesehenen Woche nicht durchgeführt werden können, dürfen immer früher oder 2 Wochen später ausgetragen werden. Spielverlegungen sind einvernehmlich mit der gegnerischen Mannschaft festzulegen. Rückverlegungen sind zeitgerecht (im Rahmen der betreffenden Spielrunde) vom Heimverein im Online Spielbericht einzutragen. Dabei ist die Angabe eines Ersatztermins erforderlich. Spielvorverlegungen im Rahmen dieser Bestimmung sind nicht meldepflichtig. Es ist besonders zu beachten, dass bei Spielverlegungen grundsätzlich nur Spieler eingesetzt werden dürfen, die für diese Runde spielberechtigt sind.
- 3.5.11. Ausnahmen und Änderungen zu den vorher erwähnten Regelungen können bei rechtzeitiger Beantragung eines Vereinsrepräsentanten von der SGAW / Meldereferenten genehmigt werden. Dies ist jedoch erst möglich, wenn die Zustimmung der betreffenden gegnerischen Mannschaft (Mannschaften) vorliegt. In Streitfällen, mit denen das Sekretariat oder der Vorstand befasst werden, kann jedoch die

Austragung zu einem für beide Mannschaften verbindlichen Termin beschlossen werden.

- 3.5.12. Im ersten Durchgang haben die im Rundenplan erstgenannten Mannschaften Heimvorteil. Für den zweiten Durchgang findet keine Neuauslosung statt, es wird in derselben Reihenfolge mit getauschtem Heimvorteil gespielt.
- 3.5.13. Befinden sich in einer Klasse oder Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften desselben Vereines, so müssen die Spiele dieser Mannschaften gegeneinander, bis zur Hälfte des Frühjahrsdurchgang gespielt werden.
- 3.5.14. Tritt eine Mannschaft zu spät oder überhaupt nicht zu einem Spiel an, oder kommt das Spiel aus ihrem Verschulden nicht zustande, dann wird das Spiel mit 7:0 (Online mit „w.o.“ eingeben) dem Gegner samt beider Punkte gutgeschrieben und der schuldtragende Verein mit der dafür vorgesehenen Geldstrafe belegt.
- 3.5.15. Findet ein Spiel aus beiderseitigem Verschulden nicht statt, dann wird das Spiel mit 0:0, ohne Punktegutschrift für beide Mannschaften, in der Tabelle (mit einer entsprechenden Fußnote) festgehalten. Beide Mannschaften werden außerdem mit einer Geldstrafe belegt. Dies gilt ebenso für Spiele, die außerhalb der Verlegungsfristen ausgetragen werden; es wird zusätzlich eine Disziplinarstrafe ausgesprochen.
- 3.5.16. Tritt eine Mannschaft in einem Durchgang 3 x nicht an oder scheidet sie freiwillig aus, dann verliert sie die weitere Teilnahmeberechtigung für die laufende Meisterschaft. Erfolgt das Ausscheiden im 1. Durchgang, werden alle bis dahin erzielten Ergebnisse gestrichen. Erfolgt das Ausscheiden jedoch im 2. Durchgang, werden alle im 2. Durchgang erzielten Ergebnisse gestrichen und diese Spiele gemäß Pkt. 3.5.14 dem Gegner gutgeschrieben.

Die Mannschaft bleibt in der Tabelle, der Vorstand kann sie in der nächsten Saison in die nächstniedrige Klasse versetzen. Bei missbräuchlicher Auslegung dieser Regelung kann der Vorstand auf Neubeginn in der untersten Spielklasse entscheiden.

Einvernehmliches Nichtantreten zum Spiel ist möglich, dies ist auf dem Spielbericht zu vermerken, der nichtantretende Verein muss klar ersichtlich sein und verliert mit 0:7 (Online mit „kampflos“ eingeben). Auf das Ausscheiden nach dreimaligem Nichtantreten wird verwiesen. Bei derart deklarierten Spielberichten unterbleibt eine Strafe.

Der Gegner ist bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages zu verständigen, da sonst eine Disziplinarstrafe verhängt wird.

- 3.5.17. Jedes Meisterschaftsspiel, das mit unberechtigten Spielern bestritten wird, muss dem Gegner gemäß Pkt.3.5.14 gutgeschrieben werden. Selbst wenn der unberechtigte Spieler kein Spiel gewann und auf den Ausgang des Spieles keinen Einfluss nahm, muss das Match dem Gegner gutgeschrieben werden. Eine Streichung der Spiele des unberechtigten Spielers ist nicht möglich. Darüber hinaus wird die dafür vorgesehene Geldstrafe verhängt.

- 3.5.18. Der Vorstand kann einem Verein den Heimvorteil zeitlich begrenzt absprechen bzw. die Ausübung des Heimvorteils von gewissen Bedingungen, die das Spiellokal betreffen, abhängig machen.
- 3.5.19. Der Heimverein ist für die ordnungsgemäße Online Eingabe der Spielberichte und Verlegungsmeldungen an den Meldereferenten verantwortlich, die nicht zeitgerechte Online Eingabe von Spielberichten wird bestraft. Bei wiederholter Säumigkeit nach erfolgter Verwarnung wird strafbeglaubigt. Wurde ein Spiel nicht ausgetragen, hat der platzhabende Verein den Spielbericht mit einem entsprechenden Vermerk an das Sekretariat rechtzeitig einzusenden oder Online zu stellen. Die Eintragung der Spielernamen, die bei diesem Spiel eingesetzt werden sollten, ist nicht erforderlich.
- 3.5.20. Die Spielberichte der abgelaufenen Runde müssen spätestens bis zu dem darauffolgenden Montag Online gestellt sein.
- 3.5.21. Vereine, welche Berichte unvollständig, falsch, zu spät oder nicht Online eingeben, haben mit einer Bestrafung zu rechnen. Bei fehlender Onlineeingabe von Spielberichten und entsprechendem Hinweis im darauffolgenden RS wird die Strafe bis zum Eintreffen wöchentlich verlängert.
- 3.5.22. Die Spielberichte sind Online einzugeben. Der Heimverein muss das Original bis zum Meisterschaftsende zwecks Kontrolle aufbewahren. Der Gastmannschaft verbleibt ein Durchschlag und muss auch das Ergebnis Online innerhalb von 2 Wochen bestätigen. Reklamationen sind nach den 2 Wochen nicht mehr möglich.
- 3.5.23. Auf den Spielberichten müssen immer die Unterschriften von beiden Mannschaftsführern vorhanden sein, die damit das angegebene Resultat bestätigen.
- 3.5.24. Bei Platzwahltausch muss deutlich sichtbar in der rechten oberen Ecke ein Vermerk gemacht werden. Für die pünktliche Online Eingabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichtes ist jedoch der durch die Auslosung bestimmte Heimverein verantwortlich, bei Verzicht auf den Heimvorteil ist kein Vermerk anzubringen.
- 3.5.25. Tritt ein Spieler unberechtigt unter falschem Namen an, dann verliert seine Mannschaft Spiel und Punkte. Der Verein wird mit einer Geldstrafe belegt. Ferner kann in einem solchen Fall eine Disziplinaruntersuchung vom Sekretariat eingeleitet werden.
- 3.5.26. Dieselben Maßnahmen haben beide Vereine zu erwarten, wenn sie ein Meisterschaftsspiel mit unberechtigten Spielern bestreiten. Das Spiel selbst wird mit 0:0 ohne Punktevergabe für beide Mannschaften in der Tabelle festgehalten.
- 3.5.27. Erblickt eine Mannschaft im Verhalten des Gegners eine Regelwidrigkeit, oder entsprechen die Spielbedingungen nicht den Regeln, muss der Mannschaftsführer der reklamierenden Mannschaft den Protestgrund

unter Angabe seiner Ursache, der Zeit und des Spielstandes vermerken. Das Spiel muss aber trotzdem bis zur Entscheidung durchgeführt werden. Eine schriftliche Erläuterung zu dem Protestvermerk muss innerhalb von 8 Tagen dem Sekretariat zugehen, sonst gilt der Protest als nicht eingebracht. Ein Protest nach Abschluss des Spieles ist praktisch nur im Falle des Einsatzes unberechtigter Spieler möglich. Ein Protestgrund liegt z.B. vor, wenn das Spiellokal nicht mit dem Kommissionierungsbescheid übereinstimmt, wenn die Ausrüstung (Schläger) eines Spielers nicht den Regeln entspricht, wenn die Schiedsrichter offensichtlich parteiisch sind, etc.

Es empfiehlt sich, für die dem Protest zugrunde liegenden Geschehnisse, Nachweise, Zeugen, Fotos usw. sicherzustellen. Solche Fälle werden ausnahmslos auf dem Instanzenweg behandelt.

- 3.5.28. Verhängte Strafen wegen verspäteter Online-Eingabe von Spielberichten können nur bis Ende der dem R.S. folgenden Woche reklamiert werden.
- 3.5.29. Ein Spieler darf in einer Runde nur in einer Mannschaft antreten. Hat ein Spieler in derselben Runde in einer anderen Mannschaft gespielt, so wird jenes Spiel strafbeglaubigt, in welchem er später antrat. Es ist für einen Spieler möglich, in mehreren Bewerben gleichzeitig zu spielen, wenn dies in der Ausschreibung vorgesehen ist.
- 3.5.30. Zum Nachweis der Identität eines Spielers laut Stammblatt ist vor dem Wettkampf - falls der Spieler nicht persönlich bekannt ist - ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen, der dann vom gegnerischen Mannschaftsführer bei Richtigkeit anerkannt wird.
- 3.5.31. Spiel auf 2 Tischen.
Auf Verlangen der Heimmannschaft muss ein Wettspiel mit komplett antretenden Dreiermannschaften nach dem Doppel auf zwei Tischen gleichen Fabrikats fortgesetzt werden, sofern dieses Verlangen vor Spielbeginn auf dem Spielbericht vermerkt wurde. Wird ein Meisterschaftsspiel auf zwei Tischen ausgetragen, kann jeder Spieler zwischen seinen Spielen jeweils fünf Minuten Pause beanspruchen. (Gemäß Wettspielordnung WTTV 12.1.2.)
- 3.5.32. Das Schiedsrichteramt obliegt jeweils abwechselnd der Heimmannschaft und der Gastmannschaft, wobei die Gastgeber mit dem Zählen beginnen. Schiedsrichter muss nicht unbedingt ein Spieler sein.
- 3.5.33. Die Gültigkeit von Schiedsrichterentscheidungen ist im Handbuch geregelt.
- 3.5.34. Jeder Verein hat das Recht, für ein Meisterschafts- oder Cupspiel einen Oberschiedsrichter oder einen geprüften Schiedsrichter spätestens 14 Tage vor dem Spiel anzufordern und muss in diesem Fall die dafür festgesetzte Gebühr bezahlen.
- 3.5.35. Jene Personen, die für das Amt des Oberschiedsrichters oder des geprüften Schiedsrichter in Frage kommen, werden vom Vorstand bestimmt.

- 3.5.36. Die Rechte und Pflichten des Oberschiedsrichters bzw. des Schiedsrichters sind dem Handbuch zu entnehmen. Im Bedarfsfall kann auch auf der HP des ÖTTV eingesehen werden. Es wird empfohlen, dass jeder Verein im Spiellokal die DB aufliegen hat.
- 3.5.37. Bezüglich Mindesttemperatur gelten die Bestimmungen, denen zufolge im Spiellokal mindestens + 12 Grad C gegeben sein müssen. Sollte dies nicht möglich sein, gelten + 8 Grad C als Untergrenze. Es muss jedoch ein vom Spielsaal direkt erreichbarer Nebenraum mit mindestens + 16 Grad C vorhanden sein.
- 3.5.38. Bei Meisterschafts- und Cupspielen gilt für den betreffenden Spielraum absolutes Alkohol und Rauchverbot.
- 3.5.39. Das Kleben von Schlägerbelägen ist nur in dem dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Raum, sowie mit genehmigten Klebstoffen gestattet.

3.6. Abgrenzung der Kompetenzen

- 3.6.1. Zusätzlich zu den Auflagen der Statuten der SGAW entscheidet der Vorstand über die

Klasseneinteilung (qualitative Unterteilung)
Einhaltung der allgemeinen Richtlinien
Allgemeine organisatorische Fragen
Proteste in letzter Instanz
Teilnahmeberechtigungen von Vereinen und Spielern
Zahlungserleichterungen
Verhängung von Disziplinarstrafen
die Termine der Saison und
alle im Handbuch nicht geregelten Fälle.

- 3.6.2. Die Vorstandsmitglieder „Schriftführer, Schriftführerstellvertreter, Kassier, Kassier-Stellvertreter“ üben ihre Tätigkeit im Vorstand ohne Bezugnahme auf den Titel aus.

3.7. Vereine außerhalb Wiens

Die Tätigkeit der SGAW erstreckt sich prinzipiell auf den Wiener Raum. (PLZ 1010 – 1230). Vereine, welche ihr Spiellokal außerhalb der Wiener Stadtgrenze haben, können jedoch unter folgenden Voraussetzungen an den Bewerben der SGAW teilnehmen:

- 3.7.1. Der Verein muss seine Nennung (mit Vorbehalt) rechtzeitig abgeben.
- 3.7.2. Der Verein wird mit seiner/n Mannschaft/en einer Klasse zugeteilt.
- 3.7.3. Im Rundschreiben wird für die gesamte Saison eine Frist gesetzt, bis zu der die Vereine derselben Klasse schriftlich mitteilen können, zu den Heimspielen des Vereines außerhalb Wiens nicht anzutreten. Unterbleibt diese Meldung bis zur Frist, so hat sich der jeweilige Verein unwiderruflich

damit einverstanden erklärt, zu den Heimspielen dieses Gegners außerhalb Wiens anzutreten.

- 3.7.4. Bei rechtzeitiger Mitteilung der Vereine, nicht außerhalb Wiens antreten zu wollen, muss der außerhalb Wiens spielende Verein auf den Heimvorteil verzichten und seine Heimspiele zum Termin des jeweiligen Gegners auswärts austragen, wobei er mit allen Verpflichtungen Heimverein bleibt (Spielberichte, Bälle etc.). Alternativ besteht die Möglichkeit, Heimspiele in einem kommissionierten Lokal in Wien auszutragen. Diese Entscheidung muss dem Gegner spätestens einen Monat vor dem Spiel nachweislich mitgeteilt werden, es gilt der übliche Heimtag der Heimmannschaft.

3.8. Cupreglement

- 3.8.1. Ein Cupbewerb wird dann ausgetragen, wenn dazu mindestens acht Nennungen vorliegen.
- 3.8.2. Die Auslosung der Cuprunden erfolgt öffentlich, der Termin muss den Vereinen rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- 3.8.3. Die jeweils erstgenannte Mannschaft hat Heimvorteil, der Vorstand kann modifizierte Regelungen treffen.
- 3.8.4. Endet eine Partie 5:5, entscheidet ein Entscheidungsdoppel. Dabei muss die Doppelpaarung gegenüber dem ersten Doppel verändert werden. Tritt eine Mannschaft zu einem Cupspiel nur mit zwei Spielern an, geht ein eventuelles Entscheidungsdoppel damit automatisch an den Gegner.

3.9. Spielerbindungen – Stammbblatt - Spielerberechtigungen

- 3.9.1. Nennt ein Verein mehrere Mannschaften, so müssen - nur in der LIGA - Spieler gebunden werden, d.h. es müssen jeweils mindestens drei Spieler pro Mannschaft genannt werden, die in unteren Mannschaften nicht spielberechtigt sind. Alle weiteren angemeldeten Spieler müssen zumindest in der untersten Mannschaft angeführt werden; dies gilt sinngemäß auch für Vereine mit nur einer Mannschaft (Bekanntgabe aller gemeldeten Spieler des Vereins). Es gelten die Punktegrenzen, die im Stammbblatt vermerkt sind.
- 3.9.2. Wenn ein Verein mehrere Mannschaften für den Cup als für die Meisterschaft nennt, so sind für jede weitere Mannschaft zusätzlich mindestens drei Spieler zu binden. Ansonsten gelten die gleichen Bindungsvorschläge wie im Stammbblatt.
- 3.9.3. Die Spielerbindungsvorschläge für bereits angemeldete Spieler müssen von den Vereinen termingerecht abgegeben werden. (Gilt nur für LIGA Vereine!) Bei Spielerneuanmeldungen muss auf dem Anmeldeschein der Spielerbindungsvorschlag (bei Nichtvereinsspieler der Punkteinstufungsvorschlag des Vereinsrepräsentanten) vermerkt werden. Nur in der genannten Mannschaft spielberechtigte Spieler sowie

auch in der nächsthöheren Mannschaft spielberechtigte Spieler scheinen im Stammbblatt besonders hervorgehoben auf.

Spielerbindungen werden laufend vom Meldereferenten überprüft und gegebenenfalls (evtl. nach Rücksprache mit dem Verein) korrigiert.

- 3.9.4. Aufgrund der Bindungsvorschläge der Vereine wird ein Stammbblatt erstellt. Spielberechtigt sind alle Spieler, die ordnungsgemäß angemeldet und von ihrem Verein in die Spielerbindung aufgenommen wurden. Bindungsänderungen seitens der Vereine sind für denselben Spieler je Durchgang nur einmal möglich. Ergänzungen und Korrekturen werden im RS bekanntgegeben und gelten ab dem veröffentlichten Termin. Änderungen, aufgrund der Einsätze in den Mannschaften sind durch das Meldereferat möglich.
- 3.9.5. Das Stammbblatt bietet jedem Funktionär während der Saison die Möglichkeit, Spielerberechtigungen und Spielerbindungen zu kontrollieren. Unstimmigkeiten können mit dem Meldereferenten abgeklärt werden.
- 3.9.6. Scheidet eine Mannschaft nach dem ersten Durchgang aus dem Meisterschaftsbewerb aus, sind deren Spieler in keiner unteren Mannschaft spielberechtigt.
- 3.9.7. Bei jedem Meisterschaftsspiel wird die Summe der SGAW-CRS-Punkte der bei den Einzelspielen eingesetzten Spieler ermittelt. Diese Summe darf die vom Meldewesen zu Meisterschaftsbeginn festgelegte Punkteanzahl in den jeweiligen Klassen nicht überschreiten. Von dieser Regelung ausgenommen sind Mannschaften mit der Nummerierung 1 (eins). Die Punktegrenzen gelten auch für zusätzliche Doppelspieler.
- 3.10. Rundschreiben - Versand - Ehrenpreise:**
- 3.10.1. Mit dem Vordruck „Zusendeverzeichnis für RS“ können jene Personen namhaft gemacht werden, die RS erhalten sollen und in welcher Form, vorrangig per E-Mail, nur notfalls per Post. Es können beliebig viele Funktionäre RS erhalten, auch ein Versand von mehr als einem RS an einen Empfänger ist möglich. Die Zusendung erfolgt auf Gefahr der Empfänger. Pro Adressat wird die jeweilige Unkostenpauschale verrechnet, egal ab wann im Laufe der Saison Zusendungen von RS etc. erfolgen.
- 3.10.2. Funktionäre, die nicht im „Zusendeverzeichnis für RS“ aufscheinen, erhalten auch keine Rundschreiben und haben die Folgen dafür voll zu übernehmen. Ein nachträgliches Versenden von RS ist grundsätzlich nicht möglich. Auch Vorstandsmitglieder sollen den Vordruck in jedem Falle an das Sekretariat senden, soweit sie nicht über einen aktiven Verein namhaft gemacht werden.
- 3.10.3. Jede für den Spielbetrieb wichtige Änderung ist dem Sekretariat sofort mitzuteilen. Für entstandene Nachteile haftet der Verein.
- 3.10.4. Der Vorstand legt am Saisonanfang fest, welche Platzierungen in den Bewerben mit Ehrenpreisen prämiert werden.

3.11. Gebühren

- 3.11.1. Die Gebühren werden für jede Saison um 3% indexangepasst. Die Höhe der fälligen Gebühren scheint in einem sogenannten „Außenstand“ im RS auf und ist bis zu der angegebenen Frist zu begleichen.

3.12. Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben

- 3.12.1. Die Verwaltung der einzunehmenden und auszugebenden Beträge kann der Vorstand delegieren. Die Überprüfung erfolgt durch den Buchprüfer. Eine Einsichtnahme ist für Funktionäre der SGAW möglich. Die Aufwandsabgeltung für leitende Funktionäre der SGAW wird ebenso jährlich um 3% indexangepasst.

3.13. Play- off Modus (oder andere Systeme)

- 3.13.1. Der Vorstand entscheidet über die Durchführung und trifft die Einteilung der Vorrundengruppen. Diese spielen innerhalb ihrer Gruppe den Grunddurchgang. Nach dem Ergebnis des Grunddurchganges werden die Play-off Gruppen ermittelt.
- 3.13.2. Nach Erfordernis ist eine Einteilung in mehr als zwei Play-off Gruppen möglich.
- 3.13.3. Der Play-off Durchgang wird mit Hin- und Rückrunde ausgetragen.

3.14. Ranglistenmodus

- 3.14.1. Ein Spieler wird in die Rangliste aufgenommen, wenn er in der gleichen Mannschaft in mindestens der Hälfte (50%) der möglichen Meisterschaftsspiele eingesetzt wurde. Der Rang ergibt sich aus dem höheren Quotienten, der errechnet wird, indem man die gewonnenen Einzelspiele durch die der verlorenen dividiert und dann mit der Anzahl der Meisterschaftsspiele, in denen der Spieler eingesetzt wurde, multipliziert. Bei Gleichheit des Quotienten werden zwei oder auch mehrere Spieler ex aequo auf denselben Rang gesetzt. Wird von einer Mannschaft ein Spieler eingesetzt, so werden gespielte, nicht zu Ende gespielte oder nicht durchgeführte Partien für beide Spieler in der Rangliste gewertet. Werden aber von einer Mannschaft nur zwei Spieler eingesetzt, so zählen die dadurch entstehenden (nicht möglichen) w.o.-Partien nicht für die Rangliste. Dies trifft auch auf ein strafverifiziertes Spiel (7:0) zu. Ein eingetragener Spieler, der aber nicht eingesetzt wurde, ist wieder aus dem Spielbericht zu streichen.

Ende

Mit dieser Ausgabe verlieren alle vorhergegangenen Regelungen ihre Gültigkeit.